

ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG FÜR O&O RESCUEBOX 5 (EULA)

Wichtig - bitte sorgfältig lesen!

Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen Ihnen (entweder als natürlicher oder juristischer Person) und der Firma O&O Software GmbH (O&O) für das oben bezeichnete Softwareprodukt. Indem Sie das Softwareprodukt starten und verwenden, erklären Sie sich mit allen Bestimmungen dieses Lizenzvertrags einverstanden.

Falls Sie den Bestimmungen dieses Lizenzvertrags nicht zustimmen, sind Sie nicht berechtigt, das Softwareprodukt zu verwenden. Sie können in diesem Fall das Softwareprodukt gegen volle Rückerstattung des Kaufpreises zusammen mit einer Kopie der Rechnung/Quittung an O&O oder an den Händler, von dem das Produkt bezogen wurde, zurückgeben. Das Softwareprodukt wird sowohl durch Urheberrechtsgesetze und internationale Urheberrechtsverträge als auch durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum geschützt.

WICHTIGER HINWEIS

Die Microsoft® Windows® Preinstallation Environment Software, die in diesem Gerät oder dieser Software enthalten ist, darf nur zum Start, Diagnose, Setup, Wiederherstellung, Installation, Konfiguration, Test oder Disaster Recovery eingesetzt werden.

HINWEIS: DIESE SOFTWARE ENTHÄLT EINE SICHERUNG, DIE DAS ENDANWENDERSYSTEM AUTOMATISCH NACH 24 STUNDEN UNUNTERBROCHENER BENUTZUNG OHNE VORHERIGE WARNUNG NEU STARTET.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist das Computerprogramm, die Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material. Sie werden im Folgenden auch als Software bezeichnet.

O&O macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzeranleitung grundsätzlich brauchbar ist.

2. Lizenzgewährung

O&O gewährt Ihnen für die Dauer dieses Vertrages das einfache, nicht ausschließliche und persönliche Recht (im Folgenden auch als Lizenz bezeichnet), die Kopie der Software auf einem einzelnen Computer zu benutzen. Das wiederholte Nutzen auf verschiedenen Rechnern (Floating License) ist nicht zulässig, sofern es nicht nachfolgend explizit gestattet wird.

Das vorliegende Produkt darf nur entsprechend der erworbenen Lizenz eingesetzt werden. Folgende Lizenzformen existieren für die

O&O RescueBox 5 Personal Edition

Sie sind berechtigt, das Softwareprodukt auf nur einem Rechner einzusetzen. Ein Einsatz dieser Lizenz im Rahmen von

Dienstleistungen für Dritte ist ausgeschlossen und verstößt gegen diesen Lizenzvertrag. In dem Softwareprodukt können weitere Einschränkungen wirksam sein. Diese entnehmen Sie bitte der zugehörigen Produktbeschreibung.

3. Beschreibung weiterer Rechte und Einschränkungen

Dem Lizenznehmer ist untersagt,

- (a) ohne vorherige schriftliche Einwilligung von O&O die Software abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren.
- (b) von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen, es zu übersetzen oder abzuändern oder vom schriftlichen Material abgeleitete Werke zu erstellen.
- (c) Kopien der Software an Dritte weiter zu vertreiben.
- (d) die Copyright-Vermerke auf den Kopien der Software zu entfernen oder zu ändern.
- (e) die Software zu vermieten, zu verleasen oder zu verleihen.

Dem Lizenznehmer ist erlaubt, alle Rechte aus diesem Lizenzvertrag auf Dauer zu übertragen, vorausgesetzt, der Empfänger stimmt allen Bestimmungen dieses Lizenzvertrags zu.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software nur in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen zu verwenden.

4. Inhaberschaft an Rechten

Jegliche Eigentumsrechte, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf das Urheberrecht, an der und in Bezug auf die Software und jeder Kopie davon liegen bei O&O sowie bei Rechteinhabern enthaltener bzw. zugehöriger Produkte. Alle nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte bleiben O&O sowie Rechteinhabern enthaltener bzw. zugehöriger Produkte vorbehalten.

Sie erhalten mit dem Erwerb einer Lizenz des Produktes nur das Recht zur Nutzung der Software gemäß den Bestimmungen dieses Lizenzvertrages. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden.

O&O behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

5. Vervielfältigung

Die Software und das zugehörige schriftliche Material sind urheberrechtlich geschützt. Sie sind berechtigt, die für Sicherungs- und Archivierungszwecke notwendigen Kopien der Software anzufertigen. Sie sind dabei verpflichtet, auf der Sicherheitskopie den Urheberschutzvermerk von O&O anzubringen bzw. ihn darin aufzunehmen. Ein in der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk darf nicht entfernt werden. Es ist ausdrücklich verboten, die Software wie auch das schriftliche Material ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form oder in mit anderer Software zusammen gemischter oder in anderer Software eingeschlossener Form zu kopieren oder anders zu vervielfältigen.

6. Vertragsdauer

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Software erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn er eine Bedingung dieses Vertrages verletzt. Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist er verpflichtet, die Software, alle Kopien der Software, sowie das schriftliche Material zu vernichten.

7. Schadenersatz bei Vertragsverletzung

O&O macht darauf aufmerksam, dass Sie für alle Schäden auf Grund von Urheberrechtsverletzungen haften, die O&O aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen durch Sie entstehen.

8. Änderungen und Aktualisierungen

O&O ist berechtigt, Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen. O&O ist nicht verpflichtet, Aktualisierungen des Programms solchen Lizenznehmern zur Verfügung zu stellen, die die Software nicht bei O&O registriert oder die Aktualisierungsgebühr nicht bezahlt haben. Jeder ergänzende Programmcode, der Ihnen als Aktualisierung zur Verfügung gestellt wird, wird als Bestandteil der Software betrachtet und unterliegt den Bestimmungen dieses Lizenzvertrags.

9. Gewährleistung und Haftung von O&O

- (a) O&O gewährleistet gegenüber dem ursprünglichen Lizenznehmer, dass zum Zeitpunkt der Übergabe des Datenträgers, auf dem die Software aufgezeichnet ist, dieser unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung in Materialausführung fehlerfrei ist.
- (b) Sollte der gelieferte Datenträger fehlerhaft sein, so kann der Erwerber Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit von 24 Monaten ab Lieferung verlangen. Er muss dazu den Datenträger, einschließlich eventuell angefertigter Sicherheitskopien und des schriftlichen Materials und einer Kopie der Rechnung/Quittung an O&O oder an den Händler, von dem das Produkt bezogen wurde, zurückgeben.
- (c) Wird ein Fehler im Sinne von Ziffer 9 b nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch eine Ersatzlieferung behoben, so kann der Erwerber nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- (d) Aus den vorstehend und unter 1 genannten Gründen übernimmt O&O keine Haftung für die Fehlerfreiheit der Software. Insbesondere übernimmt O&O keine Gewähr dafür, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Erwerbers genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Erwerber. Das gleiche gilt für das die Software begleitende schriftliche Material. Ist die Software nicht im Sinne von 1 grundsätzlich brauchbar, so hat der Erwerber das Recht, den Vertrag rückgängig zu machen. Das gleiche Recht hat O&O, wenn die Herstellung im Sinne von 1 brauchbarer Software mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist.
- (e) O&O haftet nicht für Schäden, es sei denn, dass ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens O&O verursacht worden ist. Gegenüber Kaufleuten wird auch eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine Haftung wegen eventuell von O&O zugesicherten Eigenschaften bleibt unberührt. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden, die nicht von der Zusicherung umfasst sind, ist ausgeschlossen.

10. Zuständigkeit

Auf diesen Vertrag wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland angewendet. Gerichtstand ist Berlin.

Falls Sie Fragen zu dem O&O Softwarelizenzvertrag haben oder O&O ansprechen wollen, wenden Sie sich bitte an uns.

O&O Software GmbH

Am Borsigturm 48, 13507 Berlin, Deutschland
International: Tel. +49-30-4303 4303 / Fax +49-30-4303 4399
Deutschland: Tel. (030) 4303 4303 / Fax (030) 4303 4399
Email: info@oo-software.com
Internet: <http://www.oo-software.com>

ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG FÜR O&O DISKIMAGE 3 EXPRESS, PROFESSIONAL, SPECIAL, WORKSTATION UND SERVER EDITION

WICHTIG - BITTE SORGFÄLTIG LESEN

Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag ist VOR EINSATZ DES PROGRAMMS ein Vertrag zwischen Ihnen (entweder als natürlicher oder juristischer Person) und der Firma O&O Software GmbH (O&O) für das oben bezeichnete Softwareprodukt. Indem Sie das Softwareprodukt installieren, erklären Sie sich mit allen Bestimmungen dieses Lizenzvertrags einverstanden.

Falls Sie den Bestimmungen dieses Lizenzvertrags nicht zustimmen, sind Sie nicht berechtigt, das Softwareprodukt zu installieren oder zu verwenden. Sie können in diesem Fall das Softwareprodukt gegen volle Rückerstattung des Kaufpreises zusammen mit einer Kopie der Rechnung/Quittung an O&O oder an den Händler, von dem das Produkt bezogen wurde, zurückgeben.

Das Softwareprodukt wird sowohl durch Urheberrechtsgesetze und internationale Urheberrechtsverträge als auch durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum geschützt.

WICHTIGER HINWEIS

Dieser Hinweis gilt nur für O&O DiskImage Professional, Workstation und Server Edition. Das Microsoft® Windows™ Preinstallation Environment ist nicht Bestandteil von O&O DiskImage Express Edition!

Die Microsoft® Windows™ Preinstallation Environment Software, die in diesem Gerät oder dieser Software enthalten ist, darf nur zum Start, Diagnose, Setup, Wiederherstellung, Installation, Konfiguration, Test oder Disaster Recovery eingesetzt werden.

HINWEIS: DIE MICROSOFT® WINDOWS™ PREINSTALLATION ENVIRONMENT SOFTWARE, WELCHE DIE BASIS FÜR DAS STARTEN VON DER DISKIMAGE-CD BIETET, ENTHÄLT EINE SICHERUNG, DIE AUTOMATISCH NACH 72 STUNDEN UNUNTERBROCHENER BENUTZUNG OHNE VORHERIGE WARNUNG NEU STARTET.

1. VERTRAGSGEGENSTAND, SYSTEMVORAUSSETZUNGEN

Gegenstand des Vertrages ist das Computerprogramm, die Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material. Sie werden im Folgenden auch als Software bezeichnet.

O&O macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzeranleitung grundsätzlich brauchbar ist.

O&O DISKIMAGE EXPRESS EDITION:

Die Software setzt das Betriebssystem Windows 2000 Professional oder Windows XP (alle Editionen) oder Windows Vista (alle Editionen) voraus. Ohne den Einsatz eines derartigen Betriebssystems ist der vertragsgemäße Gebrauch nicht sichergestellt. Eine Steuerung des Programmes über eine Netzwerkverwaltung ist nicht möglich.

O&O DISKIMAGE PROFESSIONAL EDITION UND SPECIAL EDITION:

Die Software setzt das Betriebssystem Windows 2000 Professional oder Windows XP (alle Editionen) oder Windows Vista (alle Editionen) voraus. Ohne den Einsatz eines derartigen Betriebssystems ist der vertragsgemäße Gebrauch nicht sichergestellt. Eine Steuerung des Programmes über eine Netzwerkverwaltung ist nicht möglich.

O&O DISKIMAGE WORKSTATION EDITION:

Die Software setzt das Betriebssystem Windows 2000 Professional (alle Editionen), Windows XP (alle Editionen) oder Windows Vista (alle Editionen) voraus. Ohne den Einsatz eines derartigen Betriebssystems ist der vertragsgemäße Gebrauch nicht sichergestellt. O&O DiskImage Workstation Edition darf sowohl mit Benutzungsoberfläche als auch ohne diese auf Rechnern eingesetzt werden. Sie haben das Recht, dieses Programm über die separat erhältliche Netzwerkverwaltung „O&O Enterprise Management Console Version 2 oder höher“ zu steuern.

O&O DISKIMAGE SERVER EDITION:

Die Software setzt das Betriebssystem Windows 2000 (alle Editionen), Windows Server 2003 (alle Editionen), Windows XP (alle Editionen), Windows Vista (alle Editionen) oder Windows Server 2008 (alle Editionen) voraus. Ohne den Einsatz eines derartigen Betriebssystems ist der vertragsgemäße Gebrauch nicht sichergestellt. O&O DiskImage Server Edition darf sowohl mit Benutzungsoberfläche als auch ohne diese auf Rechnern eingesetzt werden. Sie haben das Recht, dieses Programm über die separat erhältliche Netzwerkverwaltung „O&O Enterprise Management Console Version 2“ oder höher zu steuern.

2. LIZENZGEWÄHRUNG

O&O gewährt Ihnen für die Dauer dieses Vertrages das einfache, also nicht ausschließliche Recht (im Folgenden auch als Lizenz bezeichnet), die Kopie der Software auf einem einzelnen Computer zu benutzen. Ist dieser einzelne Computer ein Mehrbenutzersystem, so gilt dieses Benutzungsrecht für alle Benutzer dieses einen Systems.

Als Lizenznehmer dürfen Sie Software in körperlicher Form (d.h. auf einem Datenträger abgespeichert), von einem Computer auf einen anderen Computer übertragen, vorausgesetzt, dass Sie zu jedem

Zeitpunkt immer nur auf einem einzelnen Computer genutzt wird. Eine weitergehende Nutzung, insbesondere das Kopieren, parallele Installieren und Nutzen auf verschiedenen Computern ist nicht zulässig.

ERSTELLUNG UND ZURÜCKSCHREIBEN VON SICHERUNGEN (IMAGES)

Für das Erstellung und Zurückschreiben von Sicherungen (Images), die mittels O&O DiskImage erstellt wurden, muss für den Quellrechner eine Lizenz und für jeden Zielrechner eine weitere Lizenz vorhanden sein. Sind Quell- und Zielrechner nur ein einziger Computer, so reicht eine Lizenz gemäß den vorherigen Bedingungen aus.

3. TESTVERSION, LIZENZENTGELT

Sie sind berechtigt, die Software für die Dauer von 30 Tagen kostenlos und unverbindlich zu testen. Möchten Sie die Software nach diesem Zeitraum von 30 Tagen weiterbenutzen, müssen Sie eine entsprechende Lizenz bei O&O oder Ihrem Händler erwerben.

4. BESCHREIBUNG WEITERER RECHTE UND EINSCHRÄNKUNGEN

Sie dürfen das Computerprogramm einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials nicht an Dritte veräußern, vermieten, verleasen oder verschenken. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig. Die zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Erstattung eines Kostenbeitrags beim Hersteller angefordert werden.

Die Entfernung eines Kopierschutzes ist unzulässig. Nur wenn der Kopierschutz die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert und der Lieferant trotz einer entsprechenden Mitteilung des Anwenders unter genauer Beschreibung der aufgetretenen Störung die Störung nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigen kann oder will, darf der Kopierschutz zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Programms entfernt werden. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Kopierschutz trägt der Anwender die Beweislast.

Andere als die o.g. Programmänderungen, insbesondere zum Zwecke der sonstigen Fehlerbeseitigung oder der Erweiterung des Funktionsumfangs sind nur zulässig, wenn das geänderte Programm allein im Rahmen des eigenen Gebrauchs eingesetzt wird. Zum eigenen Gebrauch im Sinne dieser Regelung zählt insbesondere der private Gebrauch. Daneben zählt zum eigenen Gebrauch aber auch der beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienende Gebrauch, sofern er sich auf die Verwendung durch Sie beschränkt und nicht nach außen hin irgendwie gewerblich verwertet werden soll.

Die im vorstehenden Absatz angesprochenen Handlungen dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit dem Programmhersteller stehen, wenn der Programmhersteller die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. Dem Hersteller ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen.

Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

5. VERTRAGSDAUER

Die Einräumung der Lizenz erfolgt auf die Dauer der gesetzlichen Urheberrechtsschutzfrist. Die Lizenz verliert automatisch ihre Wirksamkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn Sie gegen irgendeine Bestimmung dieses Vertrages verstoßen. Im Falle der Beendigung sind Sie verpflichtet, die Computerprogramme sowie alle Kopien des Computerprogrammes zu vernichten. Sie können den Lizenzvertrag jederzeit dadurch beenden, dass Sie das Computerprogramm einschließlich aller Kopien vernichten.

6. SCHADENERSATZ BEI VERTRAGSVERLETZUNG

O&O macht darauf aufmerksam, dass Sie für alle Schäden auf Grund von u.a. Urheberrechtsverletzungen haften, die O&O aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen oder der Gesetze durch Sie entstehen.

7. ÄNDERUNGEN UND AKTUALISIERUNGEN

O&O ist berechtigt, Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen. O&O ist nicht verpflichtet, Aktualisierungen des Programms solchen Lizenznehmern zur Verfügung zu stellen, die die Software nicht bei O&O registriert oder die Aktualisierungsgebühr nicht bezahlt haben. Jeder ergänzende Softwarecode, der Ihnen als Aktualisierung zur Verfügung gestellt wird, wird als Bestandteil der Software betrachtet und unterliegt den Bestimmungen dieses Lizenzvertrags.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG VON O&O

- a) O&O gewährleistet gegenüber dem ursprünglichen Lizenznehmer, dass zum Zeitpunkt der Übergabe des Datenträgers, auf dem die Software aufgezeichnet ist, dieser unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung in Materialausführung fehlerfrei ist.
- b) Sollte der gelieferte Datenträger fehlerhaft sein, so kann der Erwerber Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit von 24 Monaten ab Lieferung verlangen. Er muss dazu den Datenträger, einschließlich eventuell angefertigter Sicherheitskopien und des schriftlichen Materials und einer Kopie der Rechnung/Quittung an O&O oder an den Händler, von dem das Produkt bezogen wurde, zurückgeben.
- c) Wird ein Fehler im Sinne von Ziffer 8 b nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch eine Ersatzlieferung behoben, so kann der Erwerber nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

9. BESCHRÄNKTE HAFTUNG

Für Schäden wegen Rechtsmängeln und Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir unbeschränkt. Die Haftung für anfängliches Unvermögen, Verzug und Unmöglichkeit wird auf das Fünffache des Überlassungsentgelts sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer

Computerprogrammüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.

Im Übrigen haften wir unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch unserer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haften wir nur im Umfang der Haftung für anfängliches Unvermögen nach dem voranstehenden Absatz.

Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist, die dem Vertrag das Gepräge gibt und auf die Sie vertrauen dürfen (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung für anfängliches Unvermögen entsprechend Abs. 1 dieser Haftungsregelung entsprechend heranzuziehen.

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).

10. ZUSTÄNDIGKEIT

Dieser Lizenzvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für den Fall, dass Sie Kaufmann sind oder keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, vereinbaren wir das Landgericht Berlin als zuständiges Gericht für Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

Falls Sie Fragen zu dem O&O Softwarelizenzvertrag haben oder O&O ansprechen wollen, wenden Sie sich bitte an uns.

O&O Software GmbH, Am Borsigturm 48, 13507 Berlin, Deutschland
Tel. +49 (0)30 4303 4303, Fax +49 (0)30 4303 4399
E-Mail info@oo-software.com / sales@oo-software.com, Web www.oo-software.com

ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG FÜR O&O PARTITIONMANAGER 2 PROFESSIONAL EDITION

WICHTIG - BITTE SORGFÄLTIG LESEN

Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag ist VOR EINSATZ DES PROGRAMMS ein Vertrag zwischen Ihnen (entweder als natürlicher oder juristischer Person) und der Firma O&O Software GmbH (O&O) für das oben bezeichnete Softwareprodukt. Indem Sie das Softwareprodukt installieren, erklären Sie sich mit allen Bestimmungen dieses Lizenzvertrags einverstanden.

Falls Sie den Bestimmungen dieses Lizenzvertrags nicht zustimmen, sind Sie nicht berechtigt, das Softwareprodukt zu installieren oder zu verwenden. Sie können in diesem Fall das Softwareprodukt gegen volle Rückerstattung des Kaufpreises zusammen mit einer Kopie der Rechnung/Quittung an O&O oder an den Händler, von dem das Produkt bezogen wurde, zurückgeben.

Das Softwareprodukt wird sowohl durch Urheberrechtsgesetze und internationale Urheberrechtsverträge als auch durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum geschützt.

WICHTIGER HINWEIS

Die Microsoft® Windows™ Preinstallation Environment Software, die in diesem Gerät oder dieser Software enthalten ist, darf nur zum Start, Diagnose, Setup, Wiederherstellung, Installation, Konfiguration, Test oder Disaster Recovery eingesetzt werden.

HINWEIS: DIE MICROSOFT® WINDOWS™ PREINSTALLATION ENVIRONMENT SOFTWARE, DIE ALS BASIS FÜR DAS STARTEN DER O&O PARTITIONMANAGER-CD DIENT, ENTHÄLT EINE SICHERUNG, DIE AUTOMATISCH NACH 72 STUNDEN UNUNTERBROCHENER BENUTZUNG OHNE VORHERIGE WARNUNG NEU STARTET.

1. VERTRAGSGEGENSTAND, SYSTEMVORAUSSETZUNGEN

Gegenstand des Vertrages ist das Computerprogramm, die Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material. Sie werden im Folgenden auch als Software bezeichnet.

O&O macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzeranleitung grundsätzlich brauchbar ist.

O&O PARTITIONMANAGER PROFESSIONAL EDITION:

Die Software setzt das Betriebssystem Windows 2000 Professional, Windows XP (alle Editionen) oder Windows Vista (alle Editionen) voraus. Ohne den Einsatz eines derartigen Betriebssystems ist der vertragsgemäße Gebrauch nicht sichergestellt.

2. LIZENZGEWÄHRUNG

O&O gewährt Ihnen für die Dauer dieses Vertrages das einfache, also nicht ausschließliche Recht (im Folgenden auch als Lizenz bezeichnet), die Kopie der Software auf einem einzelnen Computer zu benutzen. Ist dieser einzelne Computer ein Mehrbenutzersystem, so gilt dieses Benutzungsrecht für alle Benutzer dieses einen Systems.

Als Lizenznehmer dürfen Sie Software in körperlicher Form (d.h. auf einem Datenträger abgespeichert), von einem Computer auf einen anderen Computer übertragen, vorausgesetzt, dass Sie zu jedem Zeitpunkt immer nur auf einem einzelnen Computer genutzt wird. Eine weitergehende Nutzung, insbesondere das Kopieren, parallele Installieren und Nutzen auf verschiedenen Computern ist nicht zulässig.

3. TESTVERSION, LIZENZENTGELT

Sie sind berechtigt, die Software für die Dauer von 30 Tagen kostenlos und unverbindlich zu testen. Möchten Sie die Software nach diesem Zeitraum von 30 Tagen weiterbenutzen, müssen Sie eine entsprechende Lizenz bei O&O oder Ihrem Händler erwerben.

4. BESCHREIBUNG WEITERER RECHTE UND EINSCHRÄNKUNGEN

Sie dürfen das Computerprogramm einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials nicht an Dritte veräußern, vermieten, verleasen oder verschenken. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig. Die zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Erstattung eines Kostenbeitrags beim Hersteller angefordert werden.

Die Entfernung eines Kopierschutzes ist unzulässig. Nur wenn der Kopierschutz die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert und der Lieferant trotz einer entsprechenden Mitteilung des Anwenders unter genauer Beschreibung der aufgetretenen Störung die Störung nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigen kann oder will, darf der Kopierschutz zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Programms entfernt werden. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Kopierschutz trägt der Anwender die Beweislast.

Andere als die o.g. Programmänderungen, insbesondere zum Zwecke der sonstigen Fehlerbeseitigung oder der Erweiterung des Funktionsumfangs sind nur zulässig, wenn das geänderte Programm allein im Rahmen des eigenen Gebrauchs eingesetzt wird. Zum eigenen Gebrauch im Sinne dieser Regelung zählt insbesondere der private Gebrauch. Daneben zählt zum eigenen Gebrauch aber auch der beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienende Gebrauch, sofern er sich auf die Verwendung durch Sie beschränkt und nicht nach außen hin irgendwie gewerblich verwertet werden soll.

Die im vorstehenden Absatz angesprochenen Handlungen dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit dem Programmhersteller stehen, wenn der Programmhersteller die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. Dem Hersteller ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen.

Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

5. VERTRAGSDAUER

Die Einräumung der Lizenz erfolgt auf die Dauer der gesetzlichen Urheberrechtsschutzfrist. Die Lizenz verliert automatisch ihre Wirksamkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn Sie gegen irgendeine Bestimmung dieses Vertrages verstoßen. Im Falle der Beendigung sind Sie verpflichtet, die Computerprogramm sowie alle Kopien des Computerprogrammes zu vernichten. Sie können den Lizenzvertrag jederzeit dadurch beenden, dass Sie das Computerprogramm einschließlich aller Kopien vernichten.

6. SCHADENERSATZ BEI VERTRAGSVERLETZUNG

O&O macht darauf aufmerksam, dass Sie für alle Schäden auf Grund von u.a. Urheberrechtsverletzungen haften, die O&O aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen oder der Gesetze durch Sie entstehen.

7. ÄNDERUNGEN UND AKTUALISIERUNGEN

O&O ist berechtigt, Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen. O&O ist nicht verpflichtet, Aktualisierungen des Programms solchen Lizenznehmern zur Verfügung zu stellen, die die Software nicht bei O&O registriert oder die Aktualisierungsgebühr nicht bezahlt haben. Jeder ergänzende Softwarecode, der Ihnen als Aktualisierung zur Verfügung gestellt wird, wird als Bestandteil der Software betrachtet und unterliegt den Bestimmungen dieses Lizenzvertrags.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG VON O&O

- a) O&O gewährleistet gegenüber dem ursprünglichen Lizenznehmer, dass zum Zeitpunkt der Übergabe des Datenträgers, auf dem die Software aufgezeichnet ist, dieser unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung in Materialausführung fehlerfrei ist.
- b) Sollte der gelieferte Datenträger fehlerhaft sein, so kann der Erwerber Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit von 24 Monaten ab Lieferung verlangen. Er muss dazu den Datenträger, einschließlich eventuell angefertigter Sicherheitskopien und des schriftlichen Materials und einer Kopie der Rechnung/Quittung an O&O oder an den Händler, von dem das Produkt bezogen wurde, zurückgeben.
- c) Wird ein Fehler im Sinne von Ziffer 8 b nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch eine Ersatzlieferung behoben, so kann der Erwerber nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

9. BESCHRÄNKTE HAFTUNG

Für Schäden wegen Rechtsmängeln und Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir unbeschränkt. Die Haftung für anfängliches Unvermögen, Verzug und Unmöglichkeit wird auf das Fünffache des Überlassungsentgelts sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Computerprogrammüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.

Im Übrigen haften wir unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch unserer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haften wir nur im Umfang der Haftung für anfängliches Unvermögen nach dem voranstehenden Absatz.

Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist, die dem Vertrag das Gepräge gibt und auf die Sie vertrauen dürfen (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung für anfängliches Unvermögen entsprechend Abs. 1 dieser Haftungsregelung entsprechend heranzuziehen.

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).

10. ZUSTÄNDIGKEIT

Dieser Lizenzvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für den Fall, dass Sie Kaufmann sind oder keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, vereinbaren wir das Landgericht Berlin als zuständiges Gericht für Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

Falls Sie Fragen zu dem O&O Softwarelizenzvertrag haben oder O&O ansprechen wollen, wenden Sie sich bitte an uns.

O&O Software GmbH, Am Borsigturm 48, 13507 Berlin, Deutschland

Tel. +49 (0)30 4303 4303, Fax +49 (0)30 4303 4399

E-Mail info@oo-software.com / sales@oo-software.com, Web www.oo-software.com